

II-3276 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/108-Pr.2/77

Wien, 1978 02 06

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 W i e n

1533/AB
1978-02-07
zu 1523/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Hietl und Genossen vom 7. Dezember 1977, Nr. 1523/J, betreffend Produzentenabgaben beim Weinbau, beehre ich mich mitzuteilen:

Dem Bundesministerium für Finanzen stehen keine statistischen Unterlagen zur Verfügung, die eine exakte Aussage darüber zulassen würden, wie hoch im Kalenderjahr 1976 die von den Weinproduzenten (einschließlich der Winzergenossenschaften) für ihren Direktverkauf von Wein an Konsumenten abgeführte Alkoholabgabe war.

Anlässlich einer internen Untersuchung der Steuerleistung der nichtbuchführenden Land- und Forstwirte im Wege der EDVA konnte zwar festgestellt werden, daß von nichtbuchführungspflichtigen Weinbauern im Kalenderjahr 1976 ca. 56,000.000,-- S an Alkoholabgabe abgeführt worden sind; eine Ermittlung auch der von den Winzergenossenschaften entrichteten Beträge ist leider nicht möglich.

Auch über die Höhe der von den Weinproduzenten im Kalenderjahr 1976 entrichteten Umsatzsteuer liegen keine statistischen Unterlagen vor. Aus der für das Kalenderjahr 1976 vorliegenden Umsatzsteuerstatistik, die auf der Grundlage der von den Unternehmern abgegebenen Umsatzsteuervoranmeldungen erstellt wurde, gehen lediglich jene Umsätze hervor, für die nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte gemäß § 22 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz 1972 eine zusätzliche Umsatzsteuer im Ausmaß von 2 % bzw. 12 % (10 % für Umsätze vor dem 1.1.1976) zu entrichten hatten.

Folgende Umsätze wurden in diesem Zusammenhang erklärt:

2 % von 960,826.000 S	=	19,216.520 S Umsatzsteuer
12 % von 315,247.000 S	=	37,829.640 S Umsatzsteuer
10 % von 28,741.000 S	=	2,874.100 S Umsatzsteuer

S u m m e 59,920.260 S Umsatzsteuer

- 2 -

Die in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 1976 entrichtete Umsatzsteuer stellt die Differenz zwischen dem ermäßigten Steuersatz von 8% bzw. dem Normalsteuersatz von 18% (16%) und dem Pauschalsteuersatz gemäß § 22 Abs.1 Umsatzsteuergesetz 1972 von 6% dar. Aber selbst wenn man für die Weinumsätze der nichtbuchführungspflichtigen Landwirte unter Bedachtnahme auf den für das Kalenderjahr 1976 gültigen Pauschalsteuersatz von 6% die Umsatzsteuer im vollen Ausmaß berechnen würde, sagt die so gewonnene Größe nichts über die tatsächliche Belastung des abgesetzten Weines mit Umsatzsteuer aus, da ja die von den Weinproduzenten (Winzergenossenschaft) an Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer von diesen wieder als Vorsteuer abgesetzt werden kann. Lediglich in jenen Fällen, in denen der Verkauf unmittelbar an Letztverbraucher erfolgte (diese Umsatzgröße steht aber nicht fest), könnte daraus auf die Höhe der Umsatzsteuerbelastung geschlossen werden. Die Belastung der Weinumsätze mit Umsatzsteuer kann aber auf jeder Wirtschaftsstufe exakt aus dem zivilrechtlichen Preis ermittelt werden. Sie beträgt im Regelfall stets 15,2542% vom Preis des Weines (die Umsatzsteuer selbst gehört gemäß § 4 Abs.11 Umsatzsteuergesetz 1972 nicht zur Bemessungsgrundlage); soweit Wein von einem Weinproduzenten geliefert wurde, auf den die Voraussetzungen für den ermäßigten Steuersatz von 8% gemäß § 10 Abs.2 Z.4 Umsatzsteuergesetz 1972 zutreffen, beträgt die Umsatzsteuer stets 7,4074% vom Abgabepreis des Weines.

Bemerkt wird noch, daß aus den angeführten Umsatzziffern aus der Umsatzsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1976 im Zusammenhang mit der zusätzlichen Steuer nicht auch auf die von den Weinproduzenten abgeführte Alkoholabgabe geschlossen werden kann, da eine Alkoholabgabe nur dann zu entrichten ist, wenn alkoholische Getränke an Letztverbraucher abgegeben werden. Für Lieferungen an Wiederverkäufer (Händler, Wirte usw.) ist keine Alkoholabgabe zu entrichten.

Die von den nichtbuchführenden Weinbauern für 1976 geleisteten Einkommensteuerzahlungen lassen sich auf Grund von EDV-Übersichten mit rd. 11,3 Mio.S bezeichnen.

